

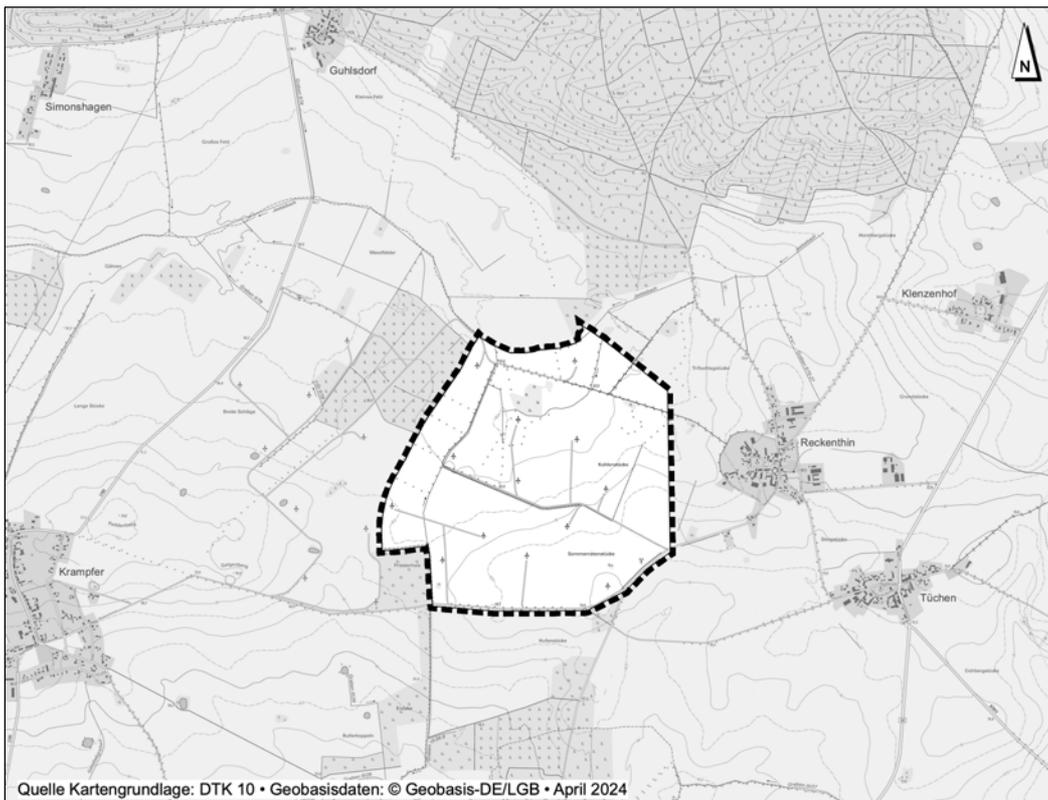
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Landkreis Prignitz

1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“

Begründung

Satzungsfassung



Stand April 2025

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Der Bürgermeister

Steindamm 21 • 16928 Groß Pankow (Prignitz)

Bearbeitung im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./E-Mail: 040-298 120 99 0 • info@plankontor-hh.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	1
2.0	Übergeordnete Planungen, Ziele der Raumordnung	1
2.1	Raumordnung und Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	3
2.3	Flächennutzungsplan	4
3.0	Lage, Umgebung und Zustand des Plangebietes	4
4.0	Anlass und Zielsetzung der Planung	5
5.0	Inhalt des Bebauungsplanes	6
5.1	Planungskonzeption	6
5.2	Art der baulichen Nutzung	7
5.3	Maß der baulichen Nutzung	8
5.4	überbaubare Grundstücksfläche	9
5.5	Gestalterische Festsetzungen	9
5.5.1	Bedarfsgerechte Nachtbefeuerng	9
6.0	Erschließung	10
6.1	Verkehrerschließung	10
6.2	Technische Infrastruktur	11
6.2.1	Oberflächenentwässerung	11
6.2.2	Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser	11
6.2.3	Energie- und Stromversorgung	11
7.0	Sonstige öffentliche Belange	12
7.1	Denkmalschutz	12
7.2	Belange des Bodenschutzes / Altlasten / Munitionsbelastung	14
7.3	Belange der Landwirtschaft	14
7.4	Belange der Luftfahrt	15
7.5	Wasserrechtliche Belange	15
7.6	Bodengeologie	16
8.0	Umweltbericht	16
9.0	Flächenbilanz	17
10.0	Planverfahren	17

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]);

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, Nr. 18);

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]);

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11);

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9);

Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2018.

2.0 Übergeordnete Planungen, Ziele der Raumordnung

Der ländliche Raum der Prignitz im Bereich der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) ist Teil des Naturraumes Prignitz bzw. der „Ländlichen Prignitz“ als einer der 12 Teilräume der Region Prignitz-Oberhavel. Der Ortsteil Tüchen liegt im südlichen Bereich des Gemeindegebietes. Das nächstgelegene Mittelzentrum (geteiltes Mittelzentrum Wittstock-Pritzwalk) ist die Stadt Pritzwalk in etwa 15 km Entfernung. In ca. 21 km Entfernung in westlicher Richtung befindet sich die Kreisstadt Perleberg, die ebenfalls, zusammen mit Wittenberge, ein geteiltes Mittelzentrum darstellt. Die Gemeinde besitzt insgesamt 3.849 Einwohnende mit Erstwohnsitz (Stand 01.01.2023).

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele ergeben sich für die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) für das Land Brandenburg und dem

Regionalplan für den Planungsraum Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Die darin festgehaltenen übergeordneten raumordnerischen Belange sind für die Aufstellung der Änderungssatzung maßgeblich. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Am 13. Mai 2019 ist der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg förmlich bekannt gemacht worden (GVBl. II 2019, Nr. 35). Inkraftgetreten ist der Plan am 1. Juli 2019. Mit dem LEP HR wurde der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP HR sind für die raumordnerische Beurteilung der kommunalen Planungsabsicht zu beachten, ebenso das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)**:

Aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 (vgl. § 2 Abs. 3 LEPro 2007, S. 5 i. V. m. S. 10) wird ersichtlich, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder (z.B. Erzeugung regenerativer Energien) erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Langfristig wird das Ziel verfolgt, dass durch die Neuausrichtung der Landschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (z.B. Windenergie) verschiebt.

Darüber hinaus sollen nach § 4 Abs. 2 LEPro 2007 (S. 6) durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung u.a. die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Grundsatz 8.1 Abs. 1 LEP-HR

Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Ziel 8.2 LEP-HR

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen.

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen dann grundsätzlich nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d.h., in den Vorranggebieten der Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne.

Allerdings enthält das Bundesrecht in § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine zwingend zu beachtende Vorschrift hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen auf die Teilflächenziele:

Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, dürfen nicht angerechnet werden.

Dies bedeutet für die Anrechenbarkeit, dass nach diesem Stichtag rechtswirksam gewordene Bauleitpläne keine Höhenbestimmungen enthalten dürfen, sofern sie sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der Regionalpläne befinden. Andernfalls dürfen diese Flächenanteile der Vorranggebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet werden, was zwangsläufig zu zusätzlichen regionalplanerischen Flächenausweisungen an anderer Stelle der Region führen muss, um die Flächenziele zu erreichen.

Gelingt es aufgrund der Planung höhenbeschränkter Bauleitpläne innerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung nicht, die entsprechenden Flächenziele nach dem WindBG gegenüber dem Bund nachzuweisen, erlischt die mit der Aufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Entprivilegierung für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen wären dann in der gesamten Region im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig; Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung können einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Weiterhin würde auch die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Abstandsregelung gemäß dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz entfallen, wenn der Flächenbeitragswert nach dem WindBG nicht erreicht wird.

2.2 Regionalplanung

Regionalplanerisch betrachtet, gehört die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zur Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Der Regionalplan stellt innerhalb der Planhierarchie eine intermediäre Ebene dar, welche sich zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung befindet.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Die dortigen geplanten Festlegungen sind trotzdem als ein „in Aufstellung befindlicher Regionalplan“ in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung zu beachten.

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind daher im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich östlich außerhalb des Eignungsgebietes Nr. 9 „Guhlsdorf – Krampfer – Reckenthin“ (vgl. ReP FW). Die tatsächliche

Windenergienutzung findet jedoch innerhalb des Windeignungsgebietes statt, was mit dem Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Einklang steht (vgl. II 3.1. (Z) ReP FW).

Das Windeignungsgebiet Nr. 9 „Guhlsdorf-Krampfer-Reckenthin“ vom ReP FW ist im zurzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen. Um die beabsichtigte Entprivilegierung der Windenergieanlagen durch das Erreichen des Flächenziels zu gewährleisten, enthält die Planung keine Höhenbeschränkung.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 12. Änderung des damaligen noch räumlichen Teilflächennutzungsplan Groß Pankow wurde das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung der Nutzung von Windenergie dargestellt. Da sich Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickeln müssen, steht diese Darstellung im Flächennutzungsplan der geplanten Nutzung im Bebauungsplan nicht entgegen.

3.0 Lage, Umgebung und Zustand des Plangebietes

Der ca. 212,9 ha große Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ liegt westlich der Ortslage von Reckenthin, bis an die Grenze zur Gemeinde Plattenburg, Ortsteil Krampfer angrenzend. Im Norden reicht das Plangebiet bis an die Grenze der Gemarkung Guhlsdorf und im Süden an den Gemeindeverbindungsweg Reckenthin-Krampfer.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 umfasst folgende Flurstücke innerhalb der Flur 3 der Gemarkung Reckenthin:

1, 2/1, 2/2, 3 – 21, 29 (teilweise), 33 (teilweise), 41, 40/3, 44, 45 (teilweise), 72 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78, 79 (teilweise), 85, 87, 107 (teilweise), 10 (teilweise), 109 (teilweise), 112 (teilweise), 113 (teilweise), 114, 115/1, 115/2, 115/3, 116 – 117, 119 – 122, 124 – 127, 130 – 134, 135/1, 135/2, 136 – 138, 139, 140, 143/1, 144, 146, 147, 150/3, 150/4, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 151, 153, 154/1, 154/2, 154/3, 155, 156, 157 – 165.

Das Plangebiet stellt sich als eine überwiegend ebene und offene landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, vor allem im nördlichen Teil überwiegend als Wiesen- und Weidefläche. Das Plangebiet ist relativ eben mit Höhen von ca. 62,5 m NHN im Nordosten, in der Nähe des Jeetzebachs an der Grenze zur Gemarkung Guhlsdorf bis zur kleinen „Anhöhe“ von 75,3 und 75,5 m NHN im südlichen Teil. Zwischen dem räumlich zusammenhängenden Windpark Krampfer/Reckenthin und der Ortslage von Reckenthin gibt es keine größeren Gehölzbestände, so dass der Windpark das von Reckenthin aus gesehene westliche Landschaftsbild sehr stark prägt.

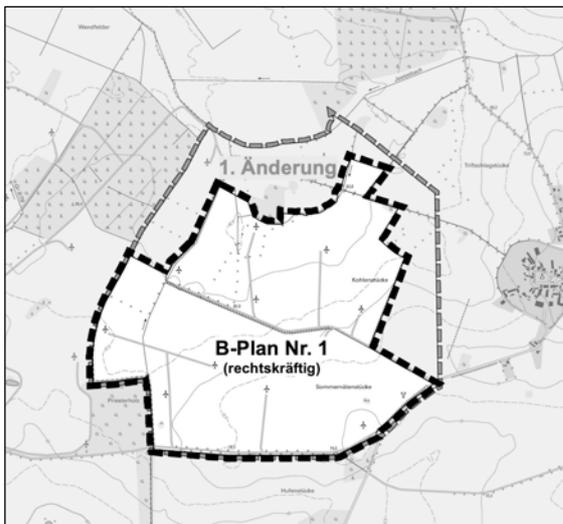
Mit Ausnahme einer kleinen Gehölzgruppe gibt es im Plangebiet keine Waldfläche. Die Erschließung des vorhandenen Windparks erfolgt über Gemeindewege von Tüchen aus, von denen dann private Verkehrsflächen zu den einzelnen Windenergieanlagen abzweigen.

4.0 Anlass und Zielsetzung der Planung

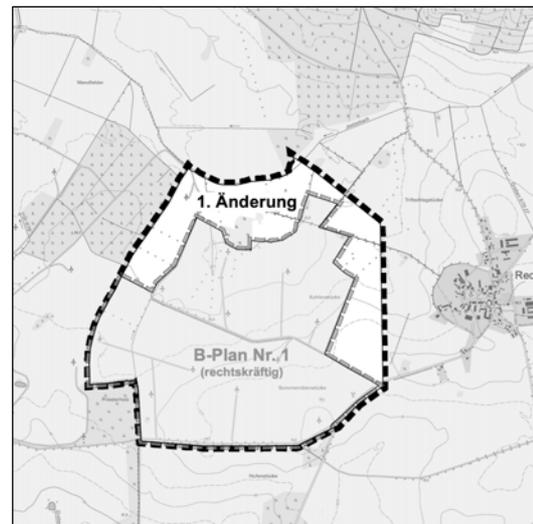
In dem gemeindeübergreifenden Windpark Reckenthin/Krampfer erfolgten bereits 2014 erste Repoweringmaßnahmen des dort bestehenden Windparks durch Abbau alter Windenergieanlagen (WEA) und den Ersatz neuer, leistungsfähigerer und höherer WEA. In diesem Zusammenhang wurde auch bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch den Vorhabenträger der Antrag gestellt, neben dem Bau von 2 weiteren WEA nördlich des bisherigen B-Plangeltungsbereiches auch innerhalb des alten Windparks Reckenthin mit 11 jeweils 100 m hohen WEA eine Repoweringplanung durchzuführen und diese 11 alten WEA durch weniger, dafür aber höhere WEA zu ersetzen.

Parallel zu den Sonderbauflächenerweiterungen im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung, mit der dann das gesamte damalige Windeignungsgebiet Nr. 24 aus dem Regionalplan Wind 2003 auch in den Groß Pankower Flächennutzungsplan übernommen wurde, soll der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ nun ebenfalls das gesamte Eignungsgebiet des damaligen Windeignungsgebietes 24 des Regionalplanes Wind 2003 umfassen. Durch einen neuen Entwurf der Regionalplanung ist das damalige Windeignungsgebiet Nr. 24 nun das Windeignungsgebiet Nr. 9.

Daher wurde der bisher ca. 150,6 ha große Geltungsbereich nicht nur nach Norden, sondern auch in Richtung Osten, zur Ortslage Reckenthin erweitert und umfasst nun eine Fläche von etwa 212,9 ha.



Ursprungsplan des
des B-Plans Tüchen Nr. 1



1. Änderung des
B-Plans Tüchen Nr. 1

Die Erweiterung nach Osten schafft für die Gemeinde jetzt die Möglichkeit, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die neuen Sondergebiete in einer Entfernung von mindestens 1000 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung in Reckenthin oder auch etwas außerhalb der direkten Ortslage von Reckenthin festzusetzen.

Bei den alten WEA, die sich noch in einer Entfernung zwischen ca. 700 und 1.000 m von Reckenthin befinden, erfolgt im Zusammenhang mit der Repoweringplanung ein Rückbau, so dass es im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 keine Sondergebietsfestsetzungen für WEA unterhalb der 1000 m Entfernung zur Wohnnutzung mehr gibt.

Im Ergebnis der Planung werden 11 alte WEA zurückgebaut, von denen 4 Anlagen weniger als 1.000 m von der Wohnnutzung entfernt stehen und durch 7 neue WEA ersetzt werden. Durch den erweiterten Geltungsbereich im Osten und die textliche Festsetzung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der sonstigen Sondergebiete nicht zulässig ist, wird der 1000m-Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung in Reckenthin gewahrt. Dies schließt

jedoch die Windenergienutzung im Teil des Eignungsgebietes aus und steht damit im Widerspruch zur angestrebten wirtschaftlichen Ausnutzung der Windeignungsgebiete der Regionalplanung (vgl. II 3.4 (G) ReP FW). Die Gemeinde nutzt jedoch im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit der differenzierten Festsetzung der sonstigen Sondergebiete für den Repoweringbau von neuen Windenergieanlagen. Die Gemeinde gibt dem 1.000 m Abstand von der Ortslage Reckenthin in diesem Falle eine höhere Gewichtung. Mit der jetzigen Repoweringplanung wird zudem bereits die maximale wirtschaftliche Ausnutzung innerhalb der Fläche ausgeschöpft.

Auf der Grundlage dieses ersten planerischen Grobkonzeptes hat die Gemeindevertretung von Groß Pankow (Prignitz) dann auf ihrer Sitzung am 18.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ gefasst.

Aufgrund von Planungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen und der Absicherung der zu nutzenden Flächen wurde das Verfahren zwischenzeitlich stillgelegt. Zudem wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren negative Stellungnahmen vorgetragen, die ebenfalls den Planungsprozess erschwerten.

Aufgrund der neuen europäischen politischen Lage und der daraus resultierenden energetischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahre 2022 das Planvorhaben wieder angestoßen, wobei Anfang des Jahres 2023 neue Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geführt wurden. Dabei wurde sich darauf geeinigt, dass aufgrund der vergangenen Zeit von mehr als 5 Jahren sämtliche Gutachten und Planunterlagen aktualisiert werden müssten. Dies wird vor allem dadurch bekräftigt, dass die jeweiligen Fachbehörden Kartiererergebnisse und Gutachten nicht mehr als vollwertig betrachten.

Dabei wurde auch die bisherige Entwurfsplanung der Bebauungsplanänderung überprüft und aktualisiert, wobei die Anlagenstandorte sich aufgrund der technischen Innovation etwas verschoben haben. Zudem wurde auch die Zuwegungsplanung überprüft und aktualisiert. Hierzu gab es einen gesonderten Termin mit dem örtlichen Landwirt, um eine effiziente Lösung zu finden und Flächenverschnitte zu vermeiden. In dem Zuge wurde am 19.06.2023 auch eine Einwohnerversammlung in Reckenthin in Form einer Infoveranstaltung durchgeführt, wo der aktuelle Planungsstand und ein mögliches weiteres Fortgehen in diesem Verfahren präsentiert wurde. Im Gesamtergebnis lag dann ein neuer Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ mit dem Stand August 2023 vor, auf dessen Grundlage das Planverfahren weitergeführt wurde.

5.0 Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Planungskonzeption

Das Repoweringvorhaben sieht den Rückbau von 11 alten Windenergieanlagen vor, die durch 7 neue Windenergieanlagen ersetzt werden sollen. Hierzu werden gemäß § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 7 neue sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. Darüber hinaus werden 2 sonstige Sondergebiete (SO-Gebiete 8 und 9), welche bereits mit 200 m hohen Windenergieanlagen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren bebaut wurden, für weiterhin noch betriebene Bestandsanlagen festgesetzt. Zudem erfolgen Festsetzungen zu Verkehrsflächen und zu den erforderlichen Erschließungswegen zu den Windenergieanlagen,.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ mit seinen bisher 11 Sondergebieten für maximal 100 m hohe Windenergieanlagen (WEA) wird im Rahmen des Repoweringkonzeptes vollständig neu überplant und 9 neue sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO für neue WEA festgesetzt. In den sonstigen Sondergebieten ist die Errichtung jeweils einer Windenergieanlage (WEA) zulässig. Weiterhin können sich Wegeflächen, die der Nutzung der Windenergie dienen, innerhalb des sonstigen Sondergebietes befinden. Zudem wird festgesetzt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Sondergebiete nicht zulässig ist. Die Errichtung weiterer Anlagen hätte zur Folge, dass aus heutiger Sicht die technischen und wirtschaftlichen Belange für die notwendigen Mindestabstände zwischen den bestehenden und neu geplanten Anlagen unterschritten würden.

Da es sich hierbei um ein Repowering des bestehenden Windparks handelt, werden im Teil B unter Nr. I/1./1.2 bedingte aufschiebende Festsetzungen für die sonstigen Sondergebiete Nr. 1 bis 7 getroffen, die die Errichtung der WEA regulieren. Hierbei kann eine neue WEA erst gebaut werden, wenn die Voraussetzung erfüllt wird, dass bis zu zwei Alt-WEA zurückgebaut werden. Die Alt-WEA befinden sich in unmittelbarer Umgebung der jeweiligen Neu-WEA, so dass sich im Nachgang eine geringe Anzahl an WEA im Windpark befinden, als es vorher der Fall war. Zusätzlich zum Rückbau der Alt-WEA wird festgesetzt, dass die Zuwegungen ebenfalls zurückzubauen sind, wodurch auch ergänzend Boden entsiegelt wird, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen.

Aufgrund der planerischen Festlegung der Gemeinde, dass neue WEA mindestens 1.000 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung entfernt gebaut werden müssen, werden auch gleichzeitig die bisherigen Sondergebietsfestsetzungen mit weniger als 1.000 m Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Rahmen der Repoweringplanung zurückgebaut. Dieses betrifft die 4 Altanlagen A2, A5, A10 und A11. Die bedingt aufschiebenden Festsetzungen basieren somit einerseits auf der Zielsetzung, das Ortsbild von Reckenthin durch Entfernung der nächstgelegenen Anlagen zu entlasten. Andererseits müssen vorhandene Altanlagen vor der Errichtung neuer WEA aus technischen Gründen abgerissen werden.

Die neu festgesetzten 9 sonstigen Sondergebiete haben eine solche Größe, dass auch zukünftig die Überstreichungsfläche der Rotoren sich innerhalb der festgesetzten Sondergebiete befinden. Damit ergeben sich im Regelfall Sondergebietsgrößen von etwa 2,56 ha. Insgesamt werden etwa 23,17 ha Fläche als sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen“ im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 festgesetzt. In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes waren die festgesetzten Sondergebiete kleiner, da es dort noch zulässig war, dass die Rotoren über die benachbarte Fläche für Landwirtschaft streifen. Daraus ergibt sich, dass trotz der Verringerung der Anzahl der WEA von 11 auf 9 eine Vergrößerung der zusammengefassten Sondergebietsflächen von ca. 6,3 ha in der alten Planung auf 23,17 ha in der 1. Änderung.

Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Baurechte auf Flächen außerhalb der festgesetzten Sondergebiete nicht mehr nach § 35 BauGB geregelt werden, da sie gemäß § 30 BauGB mit einem Bebauungsplan überplant sind. Ausgenommen hiervon sind forst- und landwirtschaftliche Betriebe, da die regelhafte forst- und landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weiterhin möglich ist. Daher dürfen eventuelle bauliche Anlagen im Geltungsbereich nur gebaut werden, wenn sie Teil eines forst- oder landwirtschaftlichen Betriebes sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes die Errichtung von Wohngebäuden im gesamten Geltungsbereich auf den Waldflächen und Flächen für Landwirtschaft unzulässig ist.

Mit der planerischen Entscheidung für die Kombination Windenergienutzung und Landwirtschaft, meist in Form von Ackerbau wird ein Ausschluss anderer somit gemäß § 35 BauGB im

Außenbereich zulässigen Nutzungen impliziert. Der alternativ vorstellbare Ansatz, den Bebauungsplan in verschiedene Geltungsbereiche zu unterteilen, so dass im Zwischenraum alle gemäß § 35 privilegierten Nutzungen zulässig wären, erscheint angesichts der Anzahl der WEA und deren geringen Abstände untereinander nicht realistisch. So entstünden räumliche- und Nutzungskonflikte die planerisch nicht beherrschbar wären. Andererseits ist die Kombination aus WEA und Ackerbau in den Zwischenflächen gängige Praxis und störungsfrei möglich.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

In der Bebauungsplanänderung werden Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche und zur Höhe baulicher Anlagen getroffen. Im gesamten Plangebiet dürfen die baulichen Anlagen, die auf Waldflächen und Flächen für Landwirtschaft zulässig sind, eine Höhe von 10 m nicht überschreiten, da höhere bauliche Gebäude sowie Anlagen Luftverwirbelungen erzeugen können, die die Windenergiegewinnung des Windparks mindern könnte.

Für die sonstigen Sondergebiete Nr. 1 bis 7 wird in der Planzeichnung eine maximal zulässige Grundfläche von 2.500 qm festgesetzt. In der textlichen Festsetzung I. / 2.2 wird festgesetzt, dass für die sonstigen Sondergebiete eine Grundfläche von maximal 750 qm für das Fundament inklusive Nebenanlagen vollversiegelt werden darf. Der Anteil der zulässigen maximalen Vollversiegelung in den einzelnen Sondergebieten entspricht der notwendigen Grundfläche des neu geplanten Fundaments der Windenergieanlage. Der übrige Anteil von 1.750 qm der zulässigen Grundfläche entspricht den an der einzelnen Windenergieanlage erforderlichen Bewegungs- und Arbeitsflächen (Kranstellflächen etc.) sowie den innerhalb der sonstigen Sondergebiete gelegenen Abschnitten der Zufahrtswege. Diese Flächen dürfen lediglich mit wasserdurchlässigem Material, wie z.B. offenfugiges Pflaster oder wassergebundene Decken befestigt, d. h. teilversiegelt werden.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundfläche für die erforderlichen Zufahrtswege sowie Bewegungs- und Arbeitsflächen innerhalb der sonstigen Sondergebiete wird sichergestellt, dass eine unnötige Versiegelung der Fläche verhindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten ein geringfügiger „Puffer“ berücksichtigt wurde, wodurch ein gewisser Spielraum für die optimale Nutzung der Fläche, die für die Errichtung und Erschließung der WEA zur Verfügung steht, geschaffen wird. Für die Montage der Rotorblätter ist es zulässig, dass zusätzlich zu den maximalen zulässigen befestigten Flächen ein kleiner Teil der benachbarten „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen wird. Dies darf jedoch nur erfolgen, wenn die temporäre Flächenversiegelung vollständig reversibel ist und kein dauerhafter Eingriff in die Schutzgüter zu erwarten ist.

Die WEA in den sonstigen Sondergebieten Nr. 8 und 9 wurden außerhalb eines B-Planverfahrens über BImSchG als privilegiertes Bauvorhaben genehmigt und bereits gebaut. Daher erfolgen sämtliche Festsetzungen im Zusammenhang mit diesen Sondergebieten auf Grundlage des derzeitigen baulichen Bestandes. Aufgrund des Bestandsschutzes dieser Anlagen müssen diese im Bebauungsplan erfasst und somit planungsrechtlich mit abgesichert werden, wodurch sich eine Festsetzung der Grundfläche von 1.500 qm ergibt.

Um das planerisch gewünschte Repowering des Windparks im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 "Windpark Reckenthin" zu ermöglichen, nutzt die Gemeinde die Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Mit Hilfe der vorgenannten Rechtsnorm setzt die Gemeinde für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 "Windpark Reckenthin" ein vom Bauordnungsrecht, in diesem Fall der Brandenburgischen Bauordnung, abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen fest (siehe Teil B I. / 2.3). Demnach wird die Abstandsfläche von $0,25 \text{ HN} (\text{HN Höhe der Nabe}) + \text{RA} (\text{Kugelradius})$

auf $0 \text{ HN} + \text{RA} + 3,00 \text{ m}$ reduziert. Die zusätzlichen 3,00 m in der eben genannten Berechnungsformel beinhalten zum einen den geforderten Mindestabstand und stellen zum anderen einen Sicherheitspuffer dar, wodurch gewährleistet wird, dass die Rotoren der geplanten WEA die reduzierte Abstandsfläche nicht überschreiten. Der Radius der Kugel (RA) um die Turmachse der WEA wird aus der Exzentrizität des Rotors und aus der Länge des Rotorblattes berechnet und beschreibt zugleich die vom Rotor überstrichene Fläche.

5.4 überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete werden durch Baugrenzen die dauerhaft überbaubaren Flächen (sog. Baufenster) festgesetzt, in denen die Windenergieanlagen zu errichten sind. Windenergieanlagen sind nur in den Baufenstern zulässig, d.h. der Turm mit Fundament muss innerhalb der Baugrenzen stehen. Nebenanlagen, die der Windenergienutzung dienen, sowie temporäre bauliche Maßnahmen, wie die Bereitstellung von Kranstellflächen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen sich jedoch innerhalb der Sondergebiete befinden. Ebenfalls dürfen die Rotorblätter über die festgesetzten Baugrenzen reichen, müssen sich aber innerhalb der festgesetzten Sondergebiete befinden. Die relativ großzügig bemessenen Baufenster lassen eine geringfügige räumliche Verlagerung der Anlagenstandorte zu, so dass auch nach Beendigung des Änderungsverfahrens für feintechnische Planungen (optimale Windnutzung) ein gewisses Maß an Flexibilität gewahrt bleibt. Die Größe der Baufenster orientiert sich an den gängigen und üblicherweise genutzten Modellen von Windkraftanlagen. Die Größe der Baufenster in den sonstigen Sondergebieten Nr. 8 und 9 orientiert sich am derzeitigen baulichen Bestand.

5.5 Gestalterische Festsetzungen

Im Teil B der Bebauungsplanänderung“ werden unter II. Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BbgBO getroffen, die sich auf die Bauart, die Farbe und die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen beziehen

Bei der Bauart wird festgesetzt, dass nur Windenergieanlagen mit drei, sich im Uhrzeigersinn um eine horizontale Achse drehenden Rotorblättern zulässig sind und dass deren Oberflächen mit nicht reflektierenden und matten Materialien zu gestalten sind. Die Trägertürme müssen hierbei als geschlossene Körper gestaltet werden.

In Bezug auf die Farbe der Windenergieanlagen müssen sämtliche WEA oberhalb einer Sockelzone von 12 m, über dem jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt, eine weiße Farbgebung aufweisen. Dabei sind auch wieder grundsätzlich nur matte und nicht glänzende Farbtöne zulässig. Ausgenommen sind konkrete Maßnahmen zur Flugsicherung. Hierbei gilt auch der Hinweis, dass für die Sockelzone bis 12,0 m Höhe über dem Höhenbezugspunkt keine Festsetzung zur Farbgestaltung getroffen werden.

5.5.1 Bedarfsgerechte Nachtbefuerung

Bei WEA über 100 m und noch mehr bei WEA über 150 m Gesamthöhe wird das nächtliche Landschaftsbild durch die notwendige nächtliche rote Anlagenbefuerung gestört. Bei WEA über 150 m Gesamthöhe muss sogar der Mast zusätzlich beleuchtet werden, wodurch ein „nächtlicher roter Stangenwald“ entstehen würde.

Da es seit 2015 zugelassene Radarsysteme gibt, die nur bei der Annäherung von Flugobjekten die Beleuchtung einschalten, nutzt die Gemeinde die Möglichkeit, in der gestalterischen Festsetzung Nr. 3 festzusetzen, dass die Nachtkennzeichnung aller über 100 m hohen WEA nur

mittels dieser bedarfsgerechten und radargesteuerten Nachtbefeuerung erfolgen muss. Sobald ein Flugobjekt eine Flughöhe unter 650 m erreicht und sich näher als 4,5 km den Anlagen nähert, schaltet sich die Nachtbefeuerung an. Dieses kommt in dieser Region höchstens durch (sehr seltene) Hubschrauberflüge oder „verirrte Kleinflugzeuge“ vor, so dass es relativ selten tatsächlich zu einer nächtlichen „roten Befeuerung“ kommen wird.

6.0 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes wird in Anlieferwege und Wartungswege unterschieden. Die allgemeine Anlieferung der neuen WEA erfolgt über den gemeindlichen Verbindungsweg, der von der B 107 in Tüchen abzweigt und Richtung Krampfer (Gemeinde Plattenburg) führt. In Anbetracht des lokalen Straßenzustandes ist hier auch geplant, einen Ausbau und eine Verbesserung der Straßen, besonders in der Ortslage Tüchen, durchzuführen.

Bei der Anlieferung können ebenfalls temporäre Wege im Plangebiet geschaffen werden, die nach der Anlieferung direkt zurückgebaut werden müssen, damit diese Bereiche wieder der Landwirtschaft zugeführt werden können.

Zudem befinden sich weitere Zuwegungen im Plangebiet, die jedoch als Wege für Wartungsfahrzeuge genutzt werden. Diese Zuwegungen werden mit Schotter oder anderem wasserdurchlässigem Material versehen, so dass hier nur eine Teilversiegelung entsteht.

Die Dimensionierung der Erschließungswege und dementsprechend auch die Größe der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen orientiert sich an den Abmessungen der Fahrzeuge, die zum Aufbau und zur Wartung der Windenergieanlagen sowie zum Transport der Anlagenteile eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge benötigen in der Regel eine befestigte Wegfläche von 4,5 m Breite. In einer Breite von 5,5 m dürfen sich keine Hindernisse (z.B. Zäune, Bäume, Mauern usw.) befinden. Die Straßen- und Wegeplanung sollte grundsätzlich immer mit der beauftragten Kran- bzw. Transportfirma sowie mit der Herstellerfirma der Windenergieanlagen abgestimmt werden.

Aus Gründen des Boden-, Natur- und Landschaftsschutzes wurden in Teil B des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen, in denen der Ausbau der privaten Wege sowie der in den Sondergebieten gelegenen Bewegungs- und Arbeitsflächen auf das notwendige Maß begrenzt wird und wo beim Ausbau ausschließlich wasserdurchlässiges Befestigungsmaterial, z.B. Schotter, zugelassen ist.

Zusätzlich gelten folgende Hinweise in Bezug auf die Verkehrserschließung:

- Sollten für die Anlagentransporte vorhandene Wege ausgebaut werden müssen und in diesem Zusammenhang auch Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Einmündungen in öffentliche Straßen oder die Anlage neuer Zufahrten (z. B. an der B 107) erforderlich werden, bedürfen die Änderung oder der Neubau einer Zufahrt zu öffentlichen Straßen der Genehmigung/Zustimmung des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers. Dieser ist deshalb rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.
- Für die geplanten Transporte zu und von den Windkraftanlagen, sofern Veränderungen am Bestand der betroffenen Knotenpunkte von Bundes- und Landesstraßen erforderlich werden, sind diese vorab schriftlich beim Baulastträger zu beantragen.
- Verkehrsflächen innerhalb des Windparks sind gegenüber dem regulären Verkehrsteilnehmer entsprechend als „nicht öffentliche Verkehrswege“ kenntlich zu machen. Die

Verwendung amtlicher Verkehrszeichen nach StVO bzw. dem VzKat ist ohne eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO untersagt.

- Während der Bauphase ist für eine temporäre Baustellenzufahrt von der B 107 oder L 103 (Ausbau von vorhandenen Einmündungen in öffentliche Straßen, Nutzung und Ausbau von vorhandenen Zufahrten zu nicht öffentlichen Wegen oder Anlagen neuer Zufahrten) eine separate befristete Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Prüfung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn (empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten) beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen.

6.2 Technische Infrastruktur

6.2.1 Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser soll wie bisher im Plangebiet versickern. Dies ist aufgrund der großen Freiflächen und des geringen Versiegelungsgrades im Plangebiet möglich, so dass das anfallende Niederschlagswasser direkt vor Ort dem Grundwasser zugeführt werden kann.

Durch die Neubauten der Windenergieanlagen und der Anlage der privaten Verkehrsflächen des Windparks werden sich bezüglich der Oberflächenentwässerung nur geringfügige Veränderungen ergeben, da der Anteil der versiegelten Flächen sehr klein ist und sich auf die Fundamente der Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen (z.B. Trafohäuschen) beschränkt. Hinzu kommt, dass sämtliche private Erschließungswege sowie die notwendigen Arbeitsflächen an den neuen Standorten der Windenergieanlagen mit einer wasserdurchlässigen Schottererschicht befestigt werden.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (z.B. bei Zuwegungen) bedürfen gemäß § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz der wasserrechtlichen Genehmigung.

6.2.2 Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser

Da durch das Repoweringvorhaben kein Schmutzwasser im Windpark anfallen wird, sind keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung geplant. Ebenso ist eine Versorgung mit Trinkwasser nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Der Nachweis über eine Versorgung mit Löschwasser ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises zu beteiligen. Diese entscheidet im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes.

6.2.3 Energie- und Stromversorgung

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Anlagen der E.DIS AG. Zu konkreten Vorhaben ist sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.DIS AG in Verbindung zu setzen. Der Anlagenbestand des Stromerzeugers ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

7.0 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Denkmalschutz

Bodendenkmäler

Im Norden des Plangebietes, südlich des Sondergebietes Nr. 9, befindet sich im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) das registrierte Bodendenkmal:

BD i. B. 111851 - Reckenthin 14 - Fundplatz Urgeschichte

Der Eingriff kann jedoch ausgeschlossen werden, da kein Neubau von WEA in näherer Umgebung vorgesehen ist.

Westlich angrenzend an den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung, somit außerhalb des Plangebietes, befindet sich das registrierte Bodendenkmal:

BD i. B. 111916 - Krampfer 7 - Hügelgrab Bronzezeit

Das Bodendenkmal i. B. 111916 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgrab. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gemäß BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist.

Das Bodendenkmal 111916 (Hügelgrab Bronzezeit) erhebt sich jedoch nach Einsicht durch Ortsbegehung ca. 1 m hoch und befindet sich zudem in einem dicht bewachsenen Waldstück. Von der Waldkante aus und mit dem Wissen der genauen Lage des Hügelgrabs ist das Bodendenkmal nur schwer zu ersehen. Eine Beeinträchtigung der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit ist somit grundsätzlich nicht gegeben.

Im § 9 Abs. 2 BbgDSchG heißt es zudem: „Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgenden Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.“

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ nicht in die denkmalwerte Substanz eingegriffen. Das Bodendenkmal 111916 ist nicht Bestandteil der besonders landschaftsprägenden Denkmale des Amtsblattes von Brandenburg (ab Seite 765).

Zudem befindet sich im Plangebiet von Südwest nach Nordost verlaufend ein begründet vermutetes Bodendenkmal, welches die Sondergebiete Nr. 5 und 6 betrifft. Im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich ebenfalls begründet vermutete Bodendenkmäler, die jedoch von keinem Sondergebiet betroffen sind.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gemäß UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 erfolgt keine Prospektion. Im Anschluss an das Verfahren wird eine Archäologische Baubegleitung während der Baumaßnahmen erfolgen, um Eingriffe in Bodendenkmal-Vermutungsflächen auszuschließen.

Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 (3)).

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Baudenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) kein eingetragenes Baudenkmal.

In der weiteren Umgebung gibt es folgende eingetragene Baudenkmale:

- Krampfer, Gerichts- bzw. Schöffenstühle aus Feldstein
- Krampfer, Gutspark
- Krampfer, Speichergebäude
- Krampfer, Dorfkirche
- Krampfer, Gutshaus
- Krampfer, Wohnhaus mit seitlichem Wirtschaftsgebäude und Altenteil
- Krampfer, Torfhaus
- Reckenthin, Dorfkirche
- Reckenthin, Bauernhof
- Reckenthin, Bauernhof
- Reckenthin, Wohnhaus
- Tüchen, Dorfkirche

Die Baudenkmale in Krampfer werden nicht beeinflusst, da sie, von der Erschließungsstraße aus gesehen, auf der dem Windpark abgewandten Seite liegen. Auch die Dorfkirche in Tüchen wird durch den Windpark zukünftig nicht beeinflusst. Es wird lediglich an 4 der in Reckenthin untersuchten Baudenkmale Beeinflussungen erwartet. Hier ist jedoch zu beachten, dass an allen Standorten bereits eine Vorbelastung besteht. Es kann daher abschließend festgestellt werden, dass durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 keine wesentliche Verschlechterung der Wirkung der Baudenkmale eintritt.

7.2 Belange des Bodenschutzes / Altlasten / Munitionsbelastung

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen. Ebenso bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Bauträger ist verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz (UBB) zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz-BbgAbfBodG).

7.3 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Planung weitestgehend berücksichtigt. Der weitaus überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist für die Landwirtschaft weiterhin fast uneingeschränkt nutzbar. Dies gilt für die als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzten Flächen und für die Teile der Sondergebiete, die für die Windenergienutzung nicht benötigt werden, bzw. die nur von den Rotoren überstrichen werden.

Lediglich die bisher mögliche Bebaubarkeit für bauliche Anlagen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, wird in Teil B unter Nr. I. / 1.3 und 2.1 insofern eingeschränkt, als die Höhe baulicher Anlagen auf 10 m begrenzt wird und die sonst einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete Wohnnutzung im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig ist.

Bei der Planung der sonstigen Sondergebiete, der privaten Zufahrtswege und der externen Ausgleichsflächen wurde bei Ackerflächen die Bearbeitungsrichtung berücksichtigt. Außerdem wurde darauf geachtet, dass keine ungünstigen, für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbaren Restflächen entstehen. Eine Umwandlung größerer Ackerflächen in ökologische Ausgleichsflächen wird mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht festgesetzt.

Die bestehenden und neu zu errichtenden Wege sind uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbar. Von den im Zusammenhang mit der Verdichtung des Windparks notwendigen neuen Webaumaßnahmen wird unter Umständen auch die Landwirtschaft profitieren.

7.4 Belange der Luftfahrt

Folgende Punkte sind beim Bau im Zusammenhang mit der Luftfahrt von Windenergieanlagen zu beachten:

1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund (einschließlich einer geplanten Erhöhung von max. 200 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.
2. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger- BAnzAT 30.04.2020 B4).
3. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnz AT 30.04.2020 84; **zuletzt geändert** durch Verwaltungsvorschrift vom **15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 84)**).

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wird im Teil B festgesetzt, dass die nächtliche Beleuchtung nur in Form einer bedarfsgerechten Befeuerung erfolgen darf. Im Normalfall ist die nächtliche Anlagenbefeuerung ausgeschaltet, die sich erst bei Annäherung eines Flugobjektes einschaltet. Diese bedarfsgerechte nächtliche Befeuerung muss unabhängig von der technischen Ausrüstung der Flugobjekte sein.

7.5 Wasserrechtliche Belange

Bezüglich des zu beachtenden Gewässerschutzes wird folgender Hinweis gegeben:

1. Während des Baustellenbetriebes besteht die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Gewässerverunreinigung vermieden wird (§§ 5, 32, 48 WHG). In diesem Zusammenhang wird auf § 21 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) „Verhütung von Gewässerschäden, Meldepflicht“ hingewiesen.
2. Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.
3. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
4. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern beidseitig ab Rohrscheitel bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.

5. Einige Zuwegungen zu WEA kreuzen Gewässer II. Ordnung. Wird für die geplante Zuwegung die vorhandene Überfahrt (Durchlass) genutzt, ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz (UWB) vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen.
6. Soll für die Zuwegung zur WEA ein neuer Durchlass eingebaut werden, so ist dafür die wasserrechtliche Genehmigung bei der UWB zu beantragen (§ 87 Brandenburgisches Wassergesetz)
7. Der Einbau von Recyclingmaterial im 5-Meter-Streifen der Gewässer II. Ordnung ist unzulässig.
8. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.

Weiterhin wies der Wasser- und Bodenverband Prignitz in seinem Schreiben vom 14.11.2023 auf folgende Punkte hin, die insbesondere bei der Verlegung der Erdkabel, Zuwegungen und Fundamente zu beachten sind:

1. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten.
2. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen.
3. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen.
4. Beschädigungen, die an den wasserwirtschaftlichen Anlagen auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen und zu beheben.
5. Die Querungsbereiche sind zu kennzeichnen, ohne dass die Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt werden.

Aus Gründen der Baustelleneinrichtung und Anlieferung im Bereich der Anlage 7 kann eine Querung des vorhandenen Grabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes beantragt werden.

7.6 Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Realisierung der Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen

8.0 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 ein Umweltbericht zu erstellen, welcher die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die diversen Belange der Umwelt, hier der unterschiedlichen Schutzgüter darstellt.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und ist als eigenständiges Dokument der Begründung beigelegt. Im Umweltbericht werden auch die grünordnerischen Festsetzungen des Teil B konkreter beschrieben und erläutert sowie Aussagen zum Immissionsschutz getroffen.

9.0 Flächenbilanz

Die festgesetzten Flächen stellen sich wie folgt dar:

	Rechtskräftige Fassung	Entwurf der 1. Änderung
Sonstige Sondergebiete „Windenergie“	62.690 qm	247.240 qm
Fläche für Landwirtschaft	1.370.510 qm	1.725.485 qm
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	31.630 qm	12.620 qm
Private Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	12.360 qm	18.340 qm
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	0 qm	27.900 qm
Flächen für Wald	0 qm	24.345 qm
Flächen mit Pflanzehaltungsgebot	20.810 qm	64.650 qm
Geschützte Biotop (Feldsölle)	2.310 qm	6.505 qm
SPE-Flächen	6.325 qm	5.845 qm
Gesamtfläche	1.506.635 qm	2.132.930 qm

Hinweis: Aufgrund der räumlichen Vergrößerung des Plangebietes im Rahmen der 1. Änderung vergrößert sich das Plangebiet um ca. 62,6 ha auf nunmehr **213 ha**.

10.0 Planverfahren

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ beschlossen mit dem Ziel eine umfassendere Repoweringplanung des Windparks mit einer Verringerung der Anzahl der WEA umzusetzen, gleichzeitig aber eine Optimierung und Steigerung der möglichen Energieerzeugung vor Ort. Dabei soll der 1.000 m-Abstand neuer WEA zur nächstgelegenen Wohnnutzung verbindlich festgesetzt werden, bei gleichzeitigem Rückbau der alten WEA.

Auf der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2015 wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ (Stand August 2015) beschlossen und bestimmt, auf dieser Grundlage die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Mit Schreiben vom 30.09.2015 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.10.2015 bis zum 16.11.2015. In dieser Zeit wurde zusätzlich zum Auslegungszeitraum eine Einwohnerversammlung zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Aufgrund von Planungs- und Eigentums-/Sicherungsschwierigkeiten, welche sich nach den frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergaben, wurde das Verfahren zwischenzeitlich stillgelegt und im Jahre 2022 wieder angestoßen. Anfang des Jahres 2023 wurden neue Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geführt. Dabei wurde sich darauf geeinigt, dass aufgrund der vergangenen Zeit von mehr als 5 Jahren sämtliche Gutachten und Planunterlagen aktualisiert werden müssen. Nach Ausarbeitung eines neuen Vorentwurfes wurde am 19.06.2023 eine Einwohnerversammlung durchgeführt, wo die Einwohnerinnen und Einwohner der Orte Reckenthin, Tüchen und Klenzenhof über die aktuelle Planung informiert wurden.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2023 wurde der neue Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ gefasst, so dass die

frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023 wiederholend durchgeführt worden sind.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 23.10.2023 bis zum 24.11.2023 statt, wobei parallel dazu die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt worden ist.

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ berücksichtigt. Die gegebenen Anmerkungen und Hinweise aus den Stellungnahmen ergaben überwiegend redaktionelle Änderungen und Korrekturen in den Planunterlagen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und die Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass Windparks mit Höhenbeschränkungen in Windeignungsgebieten nicht auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können und empfahlen daher, die Höhenbeschränkung aus dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 zu entnehmen. Den Empfehlungen wurde gefolgt und die Planunterlagen entsprechend angepasst. Zudem wurden weitere Hinweise aus den Stellungnahmen in die Planunterlagen nachrichtlich aufgenommen.

In der Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Karstädt (Prignitz) am 30.05.2024 wurde dann der Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen, so dass auf Grundlage der Planunterlagen mit Stand März 2024 die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024 durchgeführt worden sind. Parallel dazu wurde mit Schreiben vom 27.06.2024 die Behörden- und Trägerbeteiligung durchgeführt.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in den textlichen Festsetzungen (Teil B) redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden. Zudem wurden im Umweltbericht Ergänzungen und erneute Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine weitere relevante Betroffenheit festgestellt werden. Daher ist abschließend festzustellen, dass trotz umweltfachlicher Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden. Aus der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zu den Planunterlagen keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Ergänzend wurde am 25.04.2025 eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Einwohner von Tüchen und Reckenthin abgehalten, wo der abschließende Planungsstand erläutert worden ist. Die Veranstaltung ist als positiv zu bewerten und die Planung wird weiterhin vom Ortsbeirat befürwortet. Daher kann nur der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ sich aus dem derzeitigen rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, kann der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung abschließend zur Rechtskraft geführt werden.

Stand April 2025

gez. Marco Radloff
- Bürgermeister -
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)